

Bestellung als Verfahrenshelfer in einem Strafverfahren: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde des Rechtsanwalts als unbegründet ab

Ein Linzer Rechtsanwalt wurde vom zuständigen Ausschuss der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer zum Verfahrenshelfer in einem Strafverfahren (unter anderem wegen des Tatvorwurfs der Vergewaltigung) bestellt. Daraufhin beantragte der Anwalt aus persönlichen Gründen, die seiner Ansicht nach eine Befangenheit begründen würden, eine Umbestellung, welche vom Ausschuss jedoch abgelehnt wurde. Das dagegen erhobene Rechtsmittel der Vorstellung wurde vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer ebenfalls abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Rechtsanwalt Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte im Wesentlichen vor, dass seine buddhistische Religionszugehörigkeit nicht entsprechend berücksichtigt worden sei. Er wolle aufgrund seiner moralisch/buddhistischen Grundwerte mit Sexualstraftätern nichts zu tun haben und würde er in vergleichbaren Fällen auch nicht anwaltlich vertreten. Die Übernahme des Mandats würde diametral zu seinen moralisch/buddhistischen Grundwerten stehen und eine Befangenheit im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung begründen.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der den Verfahrensparteien die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren Standpunkt umfassend darzustellen, zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nach den Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung ist ein als Verfahrenshelfer bestellter Rechtsanwalt zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen, wenn der bestellte Rechtsanwalt die Vertretung oder Verteidigung wegen Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen kann. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts können Gewissenskonflikte und moralische Bedenken wegen der vorgeworfenen Tat für sich allein grundsätzlich keine

Befangenheit des Verfahrenshelfers begründen. Davon ist im vorliegenden Fall um so mehr auszugehen, als der beschwerdeführende Rechtsanwalt im zugrundeliegenden Strafverfahren den Verfahrensbeholdenen – nach eigenen Angaben – gut verteidigt hat. Auch sonst ist im Verfahren nichts hervorgekommen, was den zwingenden Schluss zulassen würde, dass aufgrund der Einstellung bzw. der moralisch/buddhistischen Grundwerte des Anwalts eine wirksame Vertretung nicht gegeben gewesen wäre.

Im vorliegenden Fall ist in der mangelnden Umbestellung auch keine unzulässige Beeinträchtigung der Religionsausübung zu erblicken.

Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde vom Landesverwaltungsgericht jedoch ausdrücklich für zulässig erklärt, zumal keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage vorliegt, ob Abneigungen bzw. Gewissenskonflikte eines Verfahrenshelfers wegen der vorgeworfenen Tat (für sich genommen) bereits eine Befangenheit begründen können.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-851037](#)) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at